



## **Ordnung zur Einrichtung der Senatskommissionen Vom 24. Mai 2005**

Ordnung zur Einrichtung der Senatskommissionen vom 24. Mai 2005 (Mitt. TUC 2005, Seite 45), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 15. Juli 2021 (Mitt. TUC 2021, Seite 495).

Der Senat der Technischen Universität Clausthal regelt die Einrichtung der Senatskommissionen wie folgt:

### **§ 1 Senatskommission**

- (1) Der Senat der Technischen Universität Clausthal richtet unter Festlegung der Aufgaben und Paritäten die folgenden Kommissionen ein. Der Senat wird die Einrichtung weiteren Kommissionen prüfen, wenn die Lage das fordert.
- (2) Die Kommissionen werden von der Zentralverwaltung betreut, sofern nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Kommission für Gleichstellung**

- (1) Die Kommission für Gleichstellung nimmt die Aufgaben gemäß § 42 NHG i. V. mit § 25 Grundordnung wahr. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 16 Abs. 5 Grundordnung
- (2) Die Kommission hat die Aufgabe einen Gleichstellungsplan unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte zu erarbeiten:
  1. die Vereinbarkeit von Familie und persönlicher Lebenssituation mit Studium/Beruf für Frauen und Männer zu erleichtern;
  2. die Arbeitssituation für Frauen in allen Tätigkeitsfeldern zu verbessern;
  3. den Anteil der Frauen in allen Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen;
  4. Forschung und Lehre anzuregen, die der Chancengleichheit von Frauen und Männern Rechnung trägt.
- (3) Das Gleichstellungsbüro betreut die Kommission für Gleichstellung.

### **§ 3**

#### **Kommission für Informations-Management und Digitalisierung**

Die Kommission für Informations-Management und Digitalisierung berät den Senat und das Präsidium in strategischen Fragen zum Informationsmanagement und zur Digitalisierung. Sie berät das Rechenzentrum und die Universitätsbibliothek in ihren Aufgabenbereichen. Sie hat eine Parität von 4 : 1 : 1 : 1. Das Rechenzentrum und die Universitätsbibliothek betreuen die Kommission für Informations-Management und Digitalisierung.

### **§ 4**

#### **Kommission für Hochschulsport**

Die Kommission für den Hochschulsport unterstützt und berät den Senat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, berät über das Sportprogramm und unterstützt das Sportinstitut in seinem Aufgabenbereich und berät das Präsidium. Sie hat eine Parität von 4 : 1 : 1 : 1. Das Sportinstitut betreut die Kommission für den Hochschulsport.

### **§ 5**

#### **Kommission für Verantwortung der Wissenschaft und gute wissenschaftliche Praxis**

Die Kommission für Verantwortung der Wissenschaft und gute wissenschaftliche Praxis nimmt die Aufgaben nach den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten für die Technische Universität Clausthal wahr. Des Weiteren hat sie die Aufgabe, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte und Folgeabschätzung im Hinblick auf Forschungsvorhaben zu gewähren. Sie hat eine Parität von 4 : 1 : 1 : 1. Die Kommission wird durch die Geschäftsführung des House of Research betreut.

### **§ 6**

#### **Kommission zur Geschichte der Technischen Universität Clausthal**

Die Kommission zur Geschichte der Technischen Universität Clausthal hat die Aufgabe, die historische Entwicklung der Universität und ihre Vorgängereinstitution insbesondere im Hinblick auf die NS-Zeit aufzuarbeiten und die von der Technischen Universität Clausthal nach 1945 erfolgten Ehrungen genauer zu betrachten. Sie hat eine Parität von 4 : 1 : 1 : 1.

### **§ 7**

#### **Vorsitz**

Die Kommission für Gleichstellung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Bei den weiteren Kommissionen regelt der Senat den Vorsitz im Beschluss über die Besetzung der Kommission.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal bekannt zu machen. Gleichzeitig tritt die Regelung zur Einrichtung von ständigen zentralen Senatskommissionen vom 13. Mai 1997, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22. Mai 2001 außer Kraft.